Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Münstereifel und seine Ausschüsse vom 30.03.2023

Inhaltsangabe

Präambel

- § 1 Einberufung des Rates und Ladungsfrist
- § 2 Aufstellen der Tagesordnung
- § 3 Öffentliche Bekanntmachung
- § 4 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 5 Vorsitz
- § 6 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung, der Beschlussfähigkeit des Rates
- § 7 Befangenheit von Stadtverordneten
- § 8 Teilnahme an Sitzungen
- § 9 Änderung der Tagesordnung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Anträge zur Sache
- § 13 Abstimmung
- §14 Wahlen
- § 15 Fragerecht der Stadtverordneten
- § 16 Fragerecht von Einwohnern
- § 17 Ordnung in den Sitzungen
- § 18 Niederschrift
- § 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 20 Geschäftsführung der Ausschüsse
- § 21 Verfahren der Ausschüsse
- § 22 Bildung von Fraktionen
- § 23 Datenschutz
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat am 30.03.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Rates und Ladungsfrist

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Der Rat soll sechs Mal im Jahr tagen.
- (2) Die Einberufung zu einer Ratssitzung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordnete.

Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Dazu ist durch die Stadtverordneten eine elektronische Adresse dem Büro für Rat und Bürgermeisterin (ratsbuero@badmuenstereifel.de) mitzuteilen. Die Stadtverordneten erhalten über die Einstellung der Einladung/Tagesordnung/Unterlagen etc. in das Ratsinformationssystem der Stadt Bad Münstereifel eine Information per email. Mit dem Absenden dieser email gelten die Einladung/Tagesordnung/Unterlagen etc. als zugestellt.

Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Zustellung auch eine schriftliche Zustellung erfolgen.

(3) Die Einladung muss Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung anstehende Tagesordnung enthalten.

Die Einladungen zu den Ratssitzungen müssen den Stadtverordneten mindestens zehn volle Tage vor dem Sitzungstag zugestellt werden. Der Tag der Einstellung/Absendung wird nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage verkürzt werden.

(4) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Verwaltung soll zu den einzelnen Tagesordnungspunkten nach Möglichkeit eine Beschlussempfehlung aussprechen. Die Beratungsunterlagen sollen den Stadtverordneten fünf volle Tage vor der Sitzung vorliegen. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

§ 2 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr in Textform oder elektronisch bis zum 14. Tag vor dem Sitzungstermin von 1/5 der Stadtverordneten oder einer Ratsfraktion vorgelegt werden. Vorschläge sind einzureichen an das Büro für Rat und Bürgermeisterin, ratsbuero@bad-muenstereifel.de.
- (2) Vorschläge an den Rat der Stadt Bad Münstereifel sind an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten (ratsbuero@bad-muenstereifel.de).

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden und von äußerster Dringlichkeit sind. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt auch für den Link, durch den die Öffentlichkeit Zugang zu einer digitalen Sitzung erhält.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel hierfür vorschreibt.

§ 4 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an den öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.

Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, außer im Falle des § 16 (Einwohnerfragestunde), das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Zuhörerinnen und Zuhörern ist es zudem untersagt, Beifall oder Missfallen zu äußern.

- (2) Folgende Angelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten, Vermietung und Verpachtung von städtischem Eigentum
- c) bei Auftragsvergaben
- die Ausschreibung der zu beteiligenden Firmen
- die Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines/einer Stadtverordneten für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 5 Vorsitz

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin übernimmt der/die in der Reihenfolge festgelegte ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterin den Vorsitz.

§ 6 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung, der Beschlussfähigkeit des Rates

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Ladung, die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

§ 7 Befangenheit von Stadtverordneten

- (1) Muss ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen. In nichtöffentlicher Sitzung hat der/die betreffende Stadtverordnete den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 9 Änderung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- d) die Tagesordnung um Punkte zu erweitern (s. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW).
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt.

§ 10 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von 1/5 der Stadtverordneten oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, so ist zunächst den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.
- (3) Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete, der/die das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete das Wort, wenn er/sie Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme angekündigt.

- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.
- (6) Während und nach der Abstimmung kann das Wort nicht mehr zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt erteilt werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung gewünscht, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin das Wort, mit Vorrang vor anderen Wortmeldungen.
- (2) Zulässig sind die Anträge zur Geschäftsordnung
- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederzulassung der Öffentlichkeit,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied des Rates gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert, also auch innerhalb der Beratung eines Tagesordnungspunktes, vorab zu entscheiden.

§ 12 Anträge zur Sache

Jeder/Jede Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache

herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf beinhalten.

§ 13 Abstimmung

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den oder die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch deutliches Handzeichen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Stadtverordneten oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stadtverordneten in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Stadtverordneten oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt ein Antrag sowohl auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Bei geheimer Abstimmung kann jede Fraktion einen Stimmzähler/eine Stimmzählerin benennen. Die Stimmzähler/Stimmzählerinnen ermitteln das Ergebnis der geheimen Abstimmung.

Das Abstimmungsergebnis wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin festgestellt, bekanntgegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch deutliches Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Auf den Stimmzetteln können der Name des/der zu Wählenden, Nein oder Enthaltung angekreuzt werden. Stimmzettel, auf denen Vermerke irgendeiner Art angebracht sind oder die unbeschriftet abgegeben werden, sind ungültig. Das gleiche gilt für Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person angegeben bzw. angekreuzt ist. Nein-Stimmen sind gültig.
- (4) Wenn lediglich ein Wahlvorschlag vorliegt, kann mit Ja-, Nein-Stimmen oder Enthaltung abgestimmt werden.
- (5) § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gilt für die geheime Wahl entsprechend. Die Ergebnisermittlung richtet sich nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 6 GO NRW.
- (6) Das Wahlergebnis wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin festgestellt, bekanntgegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

§ 15 Fragerecht der Stadtverordneten

- (1) Jeder/Jede Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen mündlich und in Textform, die sich auf allgemeine Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
- (2) Anfragen in Textform sind mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Anfragen mdl. oder in Schriftform beantworten.

Schriftliche Antworten sind den übrigen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben.

- (4) Im Zuge der mündlichen Beantwortung von Anfragen darf der/die Anfragende bis zu zwei Zusatzfragen stellen.
- (5) Ist eine sofortige Beantwortung der Zusatzfrage nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf Beantwortung in Textform verwiesen werden.
- (6) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Das gleiche gilt für die unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" vorgetragenen Mitteilungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Verständnisfragen sind zulässig.

§ 16 Fragerecht von Einwohnern

(1) In jede Tagesordnung für Sitzungen des Rates ist eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen. Die Dauer der Fragestunde beträgt höchstens 60 Minuten.

Jeder Einwohner/Jede Einwohnerin ist berechtigt, nach Aufruf dieses
Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu
richten, wofür insgesamt dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Redezeit von fünf Minuten
gewährt wird. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
Themengegenstände, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Verwaltungsaktes
zum Gegenstand haben oder für die ein besonderes Anhörungsverfahren nach dem
Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach sonstigen Spezialgesetzen (Bürgeranhörung im
Rahmen der Bauleitplanung) vorgesehen ist, sind von der Einwohnerfragestunde
ausgeschlossen. Die Wortbeiträge der Fragesteller/Fragestellerinnen müssen einen
tatsächlichen Fragebedarf erkennbar machen

- (2) Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Um eine gesteigerte Aussagekraft in der Beantwortung der Fragen zu erzielen, sollen die fragestellenden Personen nach Möglichkeit dem Büro für Rat und Bürgermeisterin (ratsbuero@bad-muenstereifel.de) fünf Tage vor der Ratssitzung anzeigen, dass sie in der Einwohnerfragestunde von ihrem Fragerecht Gebrauch machen wollen und auf welche Angelegenheit sich ihre Frage beziehen wird.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf Beantwortung in Textform verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

Die Funktionsfähigkeit des Rates ist zu gewährleisten.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Dem Ordnungs- und Hausrecht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungsraum aufhalten.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist deshalb insbesondere berechtigt:
- 1. Stadtverordnete, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, mit der Nennung des Namens "zur Sache" zu rufen;
- 2. Stadtverordneten, die während einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen wurden, das Wort für die Dauer der Sitzung zu entziehen;
- 3. Stadtverordnete, die sich ungebührlich verhalten und /oder die Würde der Versammlung verletzen mit der Nennung des Namens "zur Ordnung" zu rufen;
- 4. die Sitzung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen, notfalls aufzuheben, wenn der ordnungsgemäße Sitzungsablauf infolge störender Unruhe nicht mehr gewährleistet ist;
- 5. bei Störung durch Zuschauer/Zuschauerinnen die Störenden von der Sitzung auszuschließen. Erforderlichenfalls können alle Zuschauer/Zuschauerinnen ausgeschlossen werden.
- (3) Der Rat kann Stadtverordneten, die sich ungebührlich verhalten und /oder die Würde der Versammlung verletzen, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entziehen und sie für die laufende Sitzung oder für mehrere Sitzungen ausschließen.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen oder nach drei Ordnungsrufen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den sofortigen Ausschluss eines/einer Stadtverordneten für die laufende Sitzung anordnen.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem/der betroffenen Stadtverordneten der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Ratssitzung schriftlich oder elektronisch (ratsbuero@bad-muenstereifel.de) bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem /der Betroffenen zuzustellen.
- (6) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

§ 18 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;
- b) den Namen des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin sowie der anwesenden und fehlenden Stadtverordneten:
- c) die Namen der sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen; ausgenommen die Namen der Zuhörer/Zuhörerinnen;
- d) die Namen der Stadtverordneten, die gemäß § 31 GO NRW an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben;
- e) die behandelten Beratungsgegenstände;
- f) die gestellten Anträge;
- g) die gestellten Anfragen der Stadtverordneten sowie deren Beantwortung;
- h) Mitteilungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin;
- i) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen; hierbei festzuhalten:
- das Stimmverhältnis, sofern es von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden festgestellt wird
- bei namentlicher Abstimmung, Name und Stimmabgabe des/der Stimmberechtigten,
- bei Wahlen mit Stimmzetteln die Ergebnisse
- bei Abstimmungen mit Stimmzetteln die Ergebnisse
- auf Antrag eines/einer Stadtverordneten dessen/deren von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe; dies nicht bei geheimer Abstimmung;
- j) sonstige wesentliche Ereignisse (z. B. Ordnungsmaßnahmen)
- k) Hinweise auf Protokollanlagen.
- (2) Die Niederschrift wird im Übrigen als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (4) Jeder/Jede Stadtverordnete kann verlangen, dass seine/ihre Stellungnahme im wesentlichen Inhalt protokolliert wird. Der Stadtverordnete/Die Stadtverordnete wird seinen/ihren Redebeitrag in schriftlicher Form an den Schriftführer/die Schriftführerin übergeben.
- (5) Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten, so rechtzeitig zu übersenden, dass sie vor der nächsten Sitzung vorliegt

(6) Niederschriften über nichtöffentliche Ratssitzungen sind von allen Mitgliedern grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Bei Verstößen hiergegen können die Betreffenden gemäß § 30 Abs. 6 GO NRW zur Verantwortung gezogen werden.

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten handelt, deren Veröffentlichung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner befürchten lässt oder dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 20 Geschäftsführung der Ausschüsse

Gemäß § 58 Abs. 2 GO NRW finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und die nachfolgende Vorschrift dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

§ 21 Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der entscheidungsbefugten Ausschüsse sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses zu richten. Die zentrale Adresse für solche Anträge ist: ratsbuero@bad-muenstereifel.de. Dabei hat der Vorsitzende/die Vorsitzende Anträge, die von 1/5 der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion gestellt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Anträge müssen bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Im Übrigen wird auf § 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW hingewiesen.
- (2) Über Zeit, Ort und die-Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Alle Stadtverordneten sind über alle Ausschusssitzungen durch fristgemäße nachrichtliche Zusendung der Einladungen (einschließlich Tagesordnung und Erläuterungen) zu unterrichten.
- (5) Stadtverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer nichtöffentlichen

Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles sowie die Zahlung von Sitzungsgeld.

- (6) In Ausschusssitzungen sind nur Anfragen zulässig, die sich auf Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses beziehen.
- (7) §§ 3, 16 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) Die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen den Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW wird auf drei Arbeitstage festgesetzt. Der Einspruch ist schriftlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten (ratsbuero@bad-muenstereifel.de) und mit einer Begründung zu versehen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.
- (9) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den Ausschussmitgliedern und den übrigen Stadtverordneten zuzuleiten.
- (10) Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachverständige zu einzelnen Beratungspunkten hinzuzuziehen. Diese wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.
- (11) Im Verhinderungsfall ist für die Vertretung von Stadtverordneten in Ausschusssitzungen § 58 Abs. 3 GO NRW zu beachten. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen dürfen in Ausschusssitzungen auch von Stadtverordneten vertreten werden. Um die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses nicht zu gefährden, sollten Stadtverordnete nur von Stadtverordneten vertreten werden.

§ 22 Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin sowie die Namen aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten sowie das Fraktionsstatut enthalten. Ebenso sind die sachkundigen Bürger/Bürgerinnen mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Der Leiter/Die Leiterin der Geschäftsstelle erhält, auch wenn er/sie nicht Stadtverordneter ist, Zugang zu den Ratsdrucksachen des nichtöffentlichen Teils des Rates und seiner Ausschüsse. § 30 GO (Verschwiegenheit) gilt für ihn/sie entsprechend. Er/Sie kann am öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Rats- und Ausschusssitzungen als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem

Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls in Textform anzuzeigen.

- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann jederzeit die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um mit ihnen über die Durchführung der Sitzungen des Rates und die Handhabung der Geschäftsordnung zu beraten. Nicht fraktionsangehörige Stadtverordnete sollen zu diesen Sitzungen geladen werden.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung und Geheimhaltung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt.2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 23 Datenschutz

Die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 24 Datenverarbeitung

Die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Bei einem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder einem Ausschuss sind alle Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 25 Schlussbestimmungen

Jedem/Jeder Stadtverordneten und den Mitgliedern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.